



Gehörlosenverband Oberösterreich
Leharstraße 28
4020 Linz

Bearbeiter/-in: Sonja Wögerer
Tel: 0732 7720-14267
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 04.03.2021

Bewilligung einer Haussammlung

B e s c h e i d

Mit Ansuchen vom 19. Jänner 2021 hat der Gehörlosenverband Oberösterreich, 4020 Linz, Leharstraße 28, um die Bewilligung einer Sammlung im Umhergehen von Haus zu Haus (Haussammlung) im Bundesland Oberösterreich in der Zeit vom **1. Mai 2021 bis 31. Oktober 2021** angesucht.

Über dieses Ansuchen ergeht von der Oö. Landesregierung als oberstem Organ der Landesverwaltung nachstehender

S p r u c h :

Dem Ansuchen wird **F o l g e** gegeben und die Bewilligung erteilt, im Bundesland Oberösterreich in der Zeit

vom 1. Mai 2021 bis 31. Oktober 2021

eine Sammlung im Umhergehen von Haus zu Haus (Haussammlung) durchzuführen.

Als Verantwortliche für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung werden Herr Gehörlosenverbandsleiter **Klaus PATZAK**, Waldmüllergang 5/5, 4020 Linz, und Herr **Herbert MAYR**, Marktplatz 4, 4312 Ried in der Riedmark, namhaft gemacht.

Das Sammlungsertr gnis darf nur zum Zwecke der sozialen und kulturellen Betreuung und Weiterbildung von Mitgliedern sowie zur Erhaltung des Bildungs-, Informations- und Sozialzentrums in Linz und der Vereinslokale verwendet werden.

Die Aus bung dieser Bewilligung ist an die Einhaltung nachstehender Auflagen gebunden:

1. Von der beabsichtigten Sammlung sind die betroffenen Gemeinden mindestens eine Woche vorher zu verst ndigen; ebenfalls ist mit den jeweiligen Einrichtungen, in denen gesammelt werden soll, das Einvernehmen herzustellen.
2. Die Verantwortlichen haben daf r zu sorgen, dass die hingegebenen Geldbetr ge in **fortlaufend nummerierte, verplombte (verspernte) Sammelb chen** eingebracht werden und Aufzeichnungen  ber die Zahl der ausgegebenen und wieder retournierten Sammelb chen gef hrt werden.
3. Nach Ende der Sammlung d rfen die B chen nur in Anwesenheit von mindestens **zwei Zeugen** ge ffnet werden. Der Sammlungsertrag ist in ein **Z hlprotokoll** einzutragen und von den Zeugen mit eigenh ndiger **Unterschrift** zu best tigen.

Die gesammelten Geldbetr ge sind mit Ausnahme eines angemessenen Abzuges f r die Abdeckung der Veranstaltungskosten (ca. 10 %) zur G nze dem bewilligten Sammlungszweck zuzuf hren.

4. Nach Durchf hrung der Sammlung sind dem Amt der O . Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, **bis sp testens 31. J nner 2022** ein schriftlicher Nachweis  ber die **H he des Ergebnisses** mit detaillierter Aufstellung der angefallenen Veranstaltungskosten, die unterschriebenen **Z hlprotokolle** und die Verwendung der eingegangenen Spenden (**Rechnungen**) vorzulegen.
5.  ber die Verwendung des Sammlungsertrages sind gesonderte Aufzeichnungen (z. B. separate Konten, Verrechnungskonten und dgl.) zu f hren.
6. Der Veranstalter hat die Unterlagen der Sammlung (Aufzeichnungen, Abrechnungen, Z hlprotokolle und dgl.), sofern diese nicht als Buchungsbelege dienen, nach Ablauf des Sammlungstermins noch drei Jahre aufzubewahren und dem Pr fungsorgan des Amtes der Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, auf Verlangen vorzulegen.
7. Eine Kopie dieses Bescheides ist bei der Sammlung mitzuf hren und auf Verlangen vorzuweisen.
8. **Die gesetzlich vorgeschriebenen Ma nahmen des Bundesministers f r Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Bek mpfung der Verbreitung von COVID-19 sind einzuhalten.**

Rechtsgrundlage:

   56 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in Verbindung mit    2 bis 4 des O . Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 16/1997 i.d.g.F.

II.

Der Antragsteller hat f r die Bewilligung eine **Verwaltungsabgabe** in H he von **14 Euro** und eine **Stempelgeb hr** in H he von **14,30 Euro** f r das Ansuchen **binnen zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides mit der beiliegenden Zahlungsanweisung einzuzahlen.

Rechtsgrundlage:

Tarifpost 1 (A. Allgemeiner Teil) der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 118/2011 und § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, jeweils i.d.g.F.

Begründung:

Als Sammlung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Oö. Sammlungsgesetzes die persönliche Aufforderung an eine Mehrheit von Personen zur Hingabe von Geld, wenn keine oder eine unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung in Aussicht gestellt wird und die Aufforderung im Umhergehen von Haus zu Haus an die darin befindlichen Personen gerichtet wird (Haussammlung) oder an allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person gerichtet wird (Straßensammlung).

Nach § 2 leg.cit. bedarf die Durchführung einer Sammlung der Bewilligung der Behörde; dies ist für Sammlungen, die über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinausgehen, die Landesregierung.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sammlung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen soll und die Verlässlichkeit des Veranstalters gegeben ist.

Da der Landesverband der Gehörlosenvereine in OÖ. beabsichtigt, durch Gehörlose in Oberösterreich Spendensammlungen von Haus zu Haus durchzuführen, ist dies als bewilligungspflichtige Haussammlung zu sehen.

Da im Bewilligungsantrag sowohl der gesetzlich geforderte Sammlungszweck als auch die geforderte Verlässlichkeit des Sammlungs-Verantwortlichen nachgewiesen wurden und Ausschlussgründe nicht vorlagen, war die beantragte Bewilligung zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung / Hinweis:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen oder darüber hinaus auch im Weg der automationsunterstützten Datenübertragung. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumung). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion "Finanzamtzahlung" und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102
- Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides.

Im Auftrag:

Sonja Wögerer

Beilage:

Vorschreibung mit Zahlungsanweisung

Ergeht abschriftlich an:

1. Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz
2. Magistrat der Stadt Steyr, Stadtplatz 27, 4400 Steyr
3. Magistrat der Stadt Wels, Stadtplatz 1, 4600 Wels
4. Landespolizeidirektion Oberösterreich, Nietzschestraße 33, 4021 Linz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.